Deutscher Bundestag **Drucksache 19/28167**

19. Wahlperiode 31.03.2021

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes

A. Problem und Ziel

Die mit der COVID-19-Pandemie verbundenen Beschränkungen des täglichen Lebens haben insbesondere durch die Schließung von Ausbildungseinrichtungen auch erhebliche Auswirkungen auf die Ausbildung, Prüfung und Einführungszeit von Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten. Auch beim Aufstieg von Beamtinnen und Beamten kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen und Erschwernissen. In den genannten Fällen zeigt sich, dass die Infektionsschutzmaßnahmen und ihre Folgewirkungen die Erfüllung der Voraussetzungen und die Erreichung der Zielsetzungen des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes sowie der Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung gravierend erschweren oder unmöglich machen. Mit Blick auf die ungewisse Entwicklung des Infektionsgeschehens und auf die fortbestehende Notwendigkeit, Maßnahmen zum Infektionsschutz zu ergreifen, muss davon ausgegangen werden, dass sich daran auf absehbare Zeit nichts ändern wird.

Um die Funktionsfähigkeit der Steuerverwaltung während und nach der Pandemie sicherzustellen, müssen geeignete Strukturen zur Bewältigung der aufgeworfenen Probleme geschaffen werden. Die Sicherstellung eines geordneten Ausbildungsbetriebs unter Wahrung der berechtigten Interessen aller Beteiligten ist hierbei von größter Wichtigkeit. Hierzu ist eine Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes notwendig.

B. Lösung und Nutzen

Die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen sollen die infolge der COVID-19-Pandemie jeweils beeinträchtigten Ausbildungsabschnitte, Prüfungen bzw. sonstigen Verfahrensvorgaben in der Ausbildung und Prüfung der Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten innerhalb eines vorgegebenen Rahmens modifizieren bzw. angemessene Ersatzlösungen nutzen können. Hierbei ist auf die bestmögliche Wahrung der Einheitlichkeit der Steuerbeamtenausbildung besonderes Gewicht zu legen.

Angesichts der sich binnen kurzer Zeit verändernden Lage und der unterschiedlichen regionalen Betroffenheit wird von einer Regelung durch Rechtsverordnung abgesehen und die Entscheidungsbefugnis in die Hände der zuständigen Landesbehörden gegeben. Der Bestimmtheitsgrundsatz verlangt, Voraussetzungen und

juris Lex QS
29042024 ()

Rechtsfolgen so bestimmt zu definieren, dass sich die Normadressaten darauf einstellen können. Indem die Entscheidung über die konkrete Maßnahme innerhalb des vorgegebenen Rahmens der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle übertragen wird, soll es ermöglicht werden, flexible Lösungen in einem sich infolge der Pandemie schnell verändernden Umfeld zu finden und zum Wohle der Betroffenen bereits bestehende berechtigte Erwartungen (zum Beispiel auf Abschluss der Ausbildung) zu erfüllen. Durch die hinreichend bestimmte Ausgestaltung der Möglichkeiten zur Abweichung von den Vorgaben des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes wird den Anforderungen des Bestimmtheitsgrundsatzes entsprochen. Da eine wesentliche Ursache der Problemstellungen der unvorhersehbare Verlauf der Pandemie ist und deshalb ein erhöhtes Maß an Flexibilität erforderlich ist, könnten auch Öffnungsklauseln in der Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung nicht konkreter gefasst werden als die im Gesetzentwurf vorgesehenen, so dass ein größeres Maß an Bestimmtheit dadurch nicht erreichbar wäre.

Die Regelungen schaffen die Grundlage für die bestmögliche Ausbildung der Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten auch unter den gegebenen pandemiebedingten Umständen. Sie stellen zudem sicher, dass die dringend benötigten Nachwuchskräfte ihre Ausbildung in der Regel innerhalb des vorgesehen Zeitrahmens abschließen können und dann planmäßig einsetzbar sind.

C. Alternativen

Eine reine Verschiebung von Ausbildungsabschnitten und (Teilen) von Prüfungen ist nicht realisierbar. Der zeitliche Spielraum hierfür ist zu gering, um den dynamischen Entwicklungen der Pandemie gerecht zu werden. Jede Verschiebung führt zu unlösbaren Komplikationen in den zeitlich eng abgestimmten Ausbildungsabläufen. Insbesondere ist es mangels Kapazitäten nicht möglich, parallel mehrere Einstellungsjahrgänge als die aktuell vorhergesehenen zu unterrichten bzw. auszubilden. Es gilt, Nachteile im beruflichen Fortkommen der Beamtinnen und Beamten zu vermeiden und im Sinne einer funktionsfähigen Steuerverwaltung eine zeitnahe Nachfolge für ausscheidende Beamtinnen und Beamten an den Ämtern sicherzustellen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es sind keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand vorhergesehen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Bürgerinnen und Bürger sind von den Regelungen nicht betroffen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Wirtschaft ist von den Regelungen nicht betroffen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder abgeschafft.

juris Lex QS
29042024 ()

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Die Bundesverwaltung ist von den Regelungen nicht betroffen.

Länder und Kommunen

Die Umorganisation verursacht einen Erfüllungsaufwand für die Finanzverwaltungen der Länder, der nicht näher quantifiziert werden kann, da noch nicht bekannt ist, welche Maßnahmen konkret ergriffen werden. Soweit auf einzelne Ausbildungs- oder Prüfungsteile verzichtet wird, kann es auch zu finanziellen Einsparungen kommen.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

juris Lex QS
29042024 ()

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 31. März 2021

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 1002. Sitzung am 26. März 2021 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

juris Lex QS
29042024 ()

Anlage 1

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes

Das Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1577), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Steuerbeamtenausbildungsgesetz

(StBAG)“.

2. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 8 die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 9 Ausnahmen wegen der COVID-19-Pandemie

§ 10 Benachteiligungsverbot“.

3. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre; § 2 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Der Vorbereitungsdienst umfasst eine achtmonatige fachtheoretische Ausbildung an einer Bildungsstätte für Steuerbeamte und eine 16-monatige berufspraktische Ausbildung. Während der berufspraktischen Ausbildung kann die regelmäßige Arbeitszeit nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften um bis zu 50 Prozent verkürzt werden; erfolgt eine solche Verkürzung, so kann der Vorbereitungsdienst angemessen verlängert werden. Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung ab. Wer die Laufbahnprüfung nicht besteht, kann sie einmal wiederholen. Die Laufbahnbefähigung berechtigt dazu, die Berufsbezeichnung Finanzwirtin oder Finanzwirt zu führen.“

4. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre; § 2 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Der Vorbereitungsdienst vermittelt den Beamtinnen und Beamten in einem Studiengang an einer Fachhochschule oder in einem gleichstehenden Studiengang die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn des gehobenen Dienstes erforderlich sind. Der Studiengang umfasst ein Studium mit Fachstudien von 21 Monaten Dauer und berufspraktischen Studienzeiten von 15 Monaten Dauer. Die berufspraktischen Studienzeiten umfassen die Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben. Während der berufspraktischen Studienzeiten kann die regelmäßige Arbeitszeit nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften um bis zu 50 Prozent verkürzt werden; erfolgt eine solche Verkürzung, so kann der Vorbereitungsdienst angemessen verlängert werden. Nach mindestens vier, höchstens sechs Monaten Fachstudien ist eine Zwischenprüfung abzulegen. Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung ab. Wer eine Prüfung nicht besteht, kann sie einmal wiederholen.“

juris Lex QS
29042024 ()

5. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

   „§ 3 Absatz 2 Satz 3, 5 und 6 gilt entsprechend.“

   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

   aa) In Satz 4 werden die Wörter „Satz 3 und 4“ durch die Wörter „Satz 3 bis 5“ ersetzt.

   bb) In Satz 5 wird die Angabe „Satz 6“ durch die Angabe „Satz 8“ ersetzt.

6. § 9 wird durch die folgenden §§ 9 und 10 ersetzt:

„§ 9

Ausnahmen wegen der COVID-19-Pandemie

(1) Die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen dürfen von den Vorschriften dieses Gesetzes, der Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung in der am 10. März 2020 geltenden Fassung sowie den vom Ausschuss nach § 8 Nummer 7 zur Konkretisierung dieser Verordnung erlassenen Richtlinien nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 abweichen. Von der Abweichungsbefugnis kann Gebrauch gemacht werden, wenn eine Abweichung von den Vorschriften über die Vorbereitungsdienste, über den Aufstieg und über die Einführung der Steuerbeamten in die Aufgaben des höheren Dienstes wegen der zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie getroffenen Maßnahmen geboten ist. Die abweichenden Regelungen sollen die Ziele der Bestimmungen, von denen abgewichen wird, so weit wie möglich erfüllen und sind im Interesse einer sachgerechten und einheitlichen Ausbildung der Steuerbeamten auf das erforderliche Maß zu beschränken.

(2) Abweichend von § 3 Absatz 2 Satz 2, von § 4 Absatz 2 Satz 2 sowie von § 6 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 3 ist in der Ausbildung des mittleren Dienstes und des gehobenen Dienstes sowie beim Aufstieg in diese Laufbahnen die Vermittlung der Ausbildungsinhalte durch mobiles Arbeiten, E-Learning, in angeleitetem Selbststudium sowie durch die angeleitete Beschäftigung mit für die Berufspraxis relevanten Themen außerhalb der Dienststelle zulässig. Darüber hinaus können abweichend von den §§ 14 bis 24 und 31 der Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung in der am 10 März 2020 geltenden Fassung

1. die Ausbildungsinhalte, die Struktur oder die Dauer der Abschnitte der Ausbildung oder die Ausbildungsabläufe verändert werden,
2. einzelne Ausbildungsinhalte entfallen,
3. Leistungsfeststellungen in abweichender Reihenfolge oder elektronisch erfolgen oder aus zwingenden Gründen entfallen.

(3) Abweichend von § 5 Absatz 2 Satz 3 sind während der praktischen Einweisung in die Aufgaben des höheren Dienstes mobiles Arbeiten, E-Learning, angeleitetes Selbststudium sowie die angeleitete Beschäftigung mit für die Berufspraxis relevanten Themen außerhalb der Dienststelle zulässig. Darüber hinaus können abweichend von den §§ 26 und 29 der Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung in der am 10. März 2020 geltenden Fassung die Ausbildungsinhalte und der Einführungsablauf verändert werden.

(4) Abweichend von den §§ 38 und 39 der Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung in der am 10. März 2020 geltenden Fassung können der Prüfungsstoff, der Prüfungsablauf und das Prüfungsverfahren verändert werden. Abweichend von § 4 Absatz 2 Satz 6 kann die Zwischenprüfung auch nach mehr als sechs Monaten Fachstudien angesetzt werden. Die Regeldauer des Vorbereitungsdienstes und der Einführungszeit kann verlängert werden. Auf die Zwischenprüfung und auf die mündliche Laufbahnprüfung kann verzichtet werden, wenn dies zwingend erforderlich ist. Soweit auf die Zwischenprüfung verzichtet wird, ist den Prüflingen der Ausbildungsstand in anderer geeigneter Weise mitzuteilen. Ein unzureichender Ausbildungsstand ist mit den Beamten zu erörtern.

juris Lex QS
29042024 ()

(5) Wird nach Absatz 4 auf die mündliche Laufbahnprüfung verzichtet, wird die Endpunktzahl der Laufbahnprüfung abweichend von § 45 Absatz 2 der Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung in der am 10. März 2020 geltenden Fassung nach folgenden Formeln ermittelt:

1. im mittleren Dienst nach der Formel

$$\frac{\text{Zulassungspunktzahl} \times 40}{32} = \text{Endpunktzahl},$$

2. im gehobenen Dienst nach der Formel

$$\frac{\text{Zulassungspunktzahl} \times 40}{34} = \text{Endpunktzahl}.$$

(6) Eine Verwendung der Beamten bei der Bewältigung der COVID-19-Pandemie ist im Umfang von bis zu sechs Monaten auf die Zeiten der fachtheoretischen und berufspraktischen Ausbildung im mittleren Dienst, auf die Fachstudien und berufspraktischen Studienzeiten im gehobenen Dienst, beim Aufstieg sowie auf die Zeit der praktischen Einweisung in die Aufgaben des höheren Dienstes anzurechnen. Dies gilt nur für Verwendungen, die von der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle aus zwingenden Gründen angeordnet wurden.

(7) Über die ergriffenen Maßnahmen ist dem Ausschuss nach § 8 Nummer 7 zu berichten. Der Ausschuss kann Empfehlungen aussprechen.

(8) Dieser Paragraf tritt am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

§ 10

Benachteiligungsverbot

Bei Vorbereitungsdiensten und bei Einführungszeiten, die vor dem 1. Januar 2025 begonnen haben, dürfen dem Beamten aus der Anwendung des § 9 auf seinen Vorbereitungsdienst oder seine Einführungszeit keine Nachteile entstehen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetzt tritt mit Wirkung vom 11. März 2020 in Kraft.

juris Lex QS
29042024 ()

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die COVID-19-Pandemie hat in der gesamten Bundesrepublik Deutschland vielfältige Einschränkungen zur Folge. Hierdurch wurden und werden im Bereich der Steuerbeamtenausbildung insbesondere die verwaltungsinterne Ausbildung, die Prüfungen, die Einführungszeit sowie der Aufstieg beeinträchtigt. Um die Funktionsfähigkeit der Steuerverwaltung während und nach der Bekämpfung der Pandemie sicherzustellen, müssen geeignete Strukturen zur Bewältigung der aufgeworfenen Probleme geschaffen werden. Die Sicherstellung eines geordneten Ausbildungsbetriebs unter Wahrung der berechtigten Interessen aller Beteiligten ist hierbei von größter Wichtigkeit. Hierzu ist eine Änderung der Vorschriften des Steuerbeamtenausbildungsgesetzes (StBAG) notwendig.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf enthält unter anderem folgende Regelungen:

Es wird eine Möglichkeit zur Abweichung von gewissen Vorschriften des StBAG geschaffen, um auf Einschränkungen, die durch Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie hervorgerufen werden, hinreichend reagieren zu können. Auf Grund der Abweichungsbefugnis kann auch von untergesetzlichen Vorschriften wie der Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung (StBAPO) abgewichen werden.

Es werden vor allem Abweichungen von der Ausbildung der Beamtinnen und Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes ermöglicht. Hier können die praktische und theoretische Ausbildung in der Art der Ableistung sowie vom Inhalt her verändert werden. Dies gilt auch für den Aufstieg. Auf die Zwischenprüfung im gehobenen Dienst oder Teile hiervon kann verzichtet werden.

Außerdem kann die Verwendung von Beamtinnen und Beamten bei der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie unter engen Voraussetzungen im Umfang von bis zu sechs Monaten auf die Ausbildungszeit angerechnet werden.

Alle Abweichungen sind nur in dem Umfang zulässig, als sie erforderlich sind, um auf Einschränkungen durch die zur Überwindung der COVID-19-Pandemie getroffenen Maßnahmen angemessen reagieren zu können. Sie müssen sich hierbei so nah als möglich an den ursprünglichen Vorgaben orientieren. Der Grundsatz der Einheitlichkeit der Steuerbeamtenausbildung (§ 8 StBAG) ist besonders zu berücksichtigen.

Über die von den zuständigen obersten Landesbehörden oder der von ihr bestimmten Stellen getroffenen Maßnahmen ist dem Koordinierungsausschuss Bericht zu erstatten.

Im Übrigen wird auf Wunsch der Länder neben den COVID-19 bezogenen Änderungen eine Öffnungsklausel für eine Teilzeitregelung in den Laufbahnen des mittleren und gehobenen Dienstes in das Gesetzgebungsverfahren integriert, die der bereits geltenden Teilzeitregelung für die Einführungszeit im höheren Dienst entspricht.

III. Alternativen

Alternativ könnte an die reine Verschiebung von Ausbildungsabschnitten und (Teilen) von Prüfungen gedacht werden. Dafür besteht aber nur ein geringer zeitlicher Spielraum, welcher der dynamischen Entwicklung der Pandemie nicht gerecht wird. Denn jede Verschiebung führt zu unlösbaren Komplikationen in den zeitlich eng abgestimmten Ausbildungsabläufen für zwei bzw. drei Einstellungsjahrgänge. Es käme zur Notwendigkeit, gleichzeitig mehrere Einstellungsjahrgänge in Stationen zu unterrichten bzw. auszubilden, wofür die erforderlichen Kapazitäten nicht bestehen. Dies gilt vor allem in Bezug auf die Bildungseinrichtungen, die zum Teil Einstellungszah-

juris Lex QS
29042024 ()

len in Rekordhöhe zu bewältigen haben und deren Kapazitäten bereits ausgeschöpft sind. Die Alternative ist deshalb tatsächlich nicht realisierbar. Dies gilt umso mehr, als Nachteile im beruflichen Fortkommen der Beamtinnen und Beamten zu vermeiden sind und im Interesse einer funktionsfähigen Steuerverwaltung ein zeitnaher Ersatz für ausscheidende Beamtinnen und Beamten an den Ämtern sicherzustellen ist.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Änderungen des StBAG ergibt sich aus Artikel 108 Absatz 2 Satz 2 GG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf ist als vorübergehende Maßnahme zur Überwindung der COVID-19-Pandemie für die Ausbildung der Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten zwingend erforderlich.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitprinzip der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung hinsichtlich Gesundheit, Lebensqualität, sozialem Zusammenhalt und sozialer Verantwortung, gerade in Zeiten einer Pandemie.

Der Gesetzesentwurf folgt den Leitgedanken der Bundesregierung zur Berücksichtigung der Nachhaltigkeit, indem zur gleichberechtigten Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger an der wirtschaftlichen Entwicklung sowie einer leistungsfähigen Verwaltung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie beigetragen wird.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Regelungen haben keine Auswirkungen auf den Bundeshaushalt oder die Haushalte der Länder und Kommunen.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger:

Für die Bürgerinnen und Bürger entstehen keine Kosten.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft (davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten):

Für die Wirtschaft entstehen keine Kosten. Insbesondere werden durch das Gesetz keine Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Die „One in, one out“- Regel der Bundesregierung ist nicht anzuwenden.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung:

Die Umorganisation der Ausbildungs- und Studienverläufe verursacht einen Erfüllungsaufwand, der nicht näher quantifiziert werden kann, da noch nicht bekannt ist, welche Maßnahmen konkret ergriffen werden. Soweit auf einzelne Ausbildungs- oder Prüfungsteile verzichtet wird, kann es auch zu finanziellen Einsparungen kommen.

juris Lex QS
29042024 ()

5. Weitere Kosten

Die Wirtschaft und insbesondere die mittelständischen Unternehmen sind von den Regelungen nicht betroffen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, vor allem das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Regelungen für die Steuerbeamtenausbildung wegen der COVID-19-Pandemie werden bis zum 31. Dezember 2024 befristet. Es wird erwartet, dass die COVID-19-Pandemie und die damit zusammenhängenden Auswirkungen auf die Steuerbeamtenausbildung bis dahin überwunden sind.

Ausdrücklich geregelt wurde, dass der in § 50 StBAPO normierte Bund-Länder-Koordinierungsausschuss über die pandemiebedingt ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten ist. So können die Regelungen in den Sitzungen des Ausschusses evaluiert und bei Bedarf angepasst werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1
(Überschrift)

Rechtsförmliche Änderung (Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 3. Aufl., RdNrn. 334 bis 336) und Angleichung an die Schreibweise der Kurzbezeichnung der StBAPO.

Zu Nummer 2
(Inhaltsübersicht)

Notwendige Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 3
(§ 3 Absatz 2)

Die Regelungen für den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des mittleren Dienstes werden um die Möglichkeit ergänzt, die 16-monatige praktische Ausbildung in Teilzeit, d. h. mit einer reduzierten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach den einschlägigen Landesvorschriften, zu absolvieren. Eine Änderung des Arbeitszeitstatus der Beamtinnen und Beamten kommt dabei nur für solche Abschnitte der berufspraktischen Ausbildung in Betracht, die von der Beamtin oder dem Beamten bei Antragstellung noch zu durchlaufen sind.

Die Möglichkeit, die Steuerbeamtenausbildung in Teilzeit zu absolvieren, besteht bisher nur in der Einführungszeit für die Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes nach § 5 Absatz 2. Durch die Ergänzung in § 3 Absatz 2 können auch die Anwärterinnen und Anwärter des mittleren Dienstes ggf. bestehende familiäre Pflichten besser mit ihren Dienstpflichten aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf vereinbaren. Der Vorbereitungsdienst kann wegen der berufspraktischen Ausbildung in Teilzeit verlängert werden. Der Vorbereitungsdienst wird in der Regel zu verlängern sein, wenn das Ziel der berufspraktischen Ausbildung wegen der verkürzten wöchentlichen Arbeitszeit in dem 16-monatigen Praktikumszeitraum nicht vollständig erreicht werden kann.

Die achtmonatige fachtheoretische Ausbildung kann hingegen nicht in Teilzeit absolviert werden. Der Ausbildungsbetrieb und die Ausbildungsorganisation in festen Klassenverbänden an den Bildungsstätten sind auf einen Unterricht in Vollzeit ausgelegt und lassen eine individuelle Reduzierung der wöchentlichen Unterrichtszeit nicht zu. Die Vereinbarkeit von Ausbildung und Familie wird durch andere geeignete Maßnahmen sichergestellt.

juris Lex QS
29042024 ()

Zu Nummer 4

(§ 4 Absatz 2)

Auch die Regelungen des Vorbereitungsdienstes der Laufbahn des gehobenen Dienstes werden um die Möglichkeit ergänzt, die 15-monatige praktische Studienzeit in Teilzeit, d. h. mit einer reduzierten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach den einschlägigen Landesvorschriften, zu absolvieren. Genauso wie beim mittleren Dienst kommt eine Änderung des Arbeitszeitstatus der Beamtinnen und Beamten dabei nur für solche Abschnitte der berufspraktischen Ausbildung in Betracht, die von der Beamtin oder dem Beamten bei Antragstellung noch zu durchlaufen sind.

Die Möglichkeit, die Steuerbeamtenausbildung in Teilzeit zu absolvieren, besteht bisher nur in der Einführungszeit für die Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes nach § 5 Absatz 2. Durch die Ergänzung in § 4 Absatz 2 können auch die Anwärterinnen und Anwärter des gehobenen Dienstes ggf. bestehende familiäre Pflichten besser mit ihren Dienstpflichten aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf vereinbaren. Der Vorbereitungsdienst kann wegen der berufspraktischen Studienzeit in Teilzeit verlängert werden. Der Vorbereitungsdienst wird in der Regel zu verlängern sein, wenn das Ziel der berufspraktischen Studienzeiten wegen der verkürzten wöchentlichen Arbeitszeit in dem 15-monatigen Praktikumszeitraum nicht vollständig erreicht werden kann.

Die Fachstudien an einer Fachhochschule oder vergleichbaren Einrichtung können hingegen nicht in Teilzeit absolviert werden. Der Studiengang ist als Studium in Vollzeit ausgestaltet. Die Vereinbarkeit von Studium und Familie wird durch andere geeignete Maßnahmen sichergestellt.

Zu Nummer 5

(§ 6)

Zu Buchstabe a

(Absatz 2 Satz 5)

Die Regelungen der Einführungszeit für den Aufstieg in den mittleren Dienst werden den geänderten Regelungen für den Vorbereitungsdienst dieser Laufbahn in § 3 Absatz 2 Satz 3 folgend um die Möglichkeit ergänzt, die berufspraktische Ausbildung in Teilzeit zu absolvieren.

Zu Buchstabe b

(Absatz 3)

Die Regelungen für die Einführungszeit für den Aufstieg in den gehobenen Dienst werden den geänderten Regelungen für den Vorbereitungsdienst dieser Laufbahn in § 4 Absatz 2 Satz 5 folgend um die Möglichkeit ergänzt, die berufspraktische Studienzeit in Teilzeit zu absolvieren.

Zu Nummer 6

Zu § 9 (Ausnahmeregelungen wegen der COVID-19-Pandemie)

§ 9 schafft die erforderlichen Voraussetzungen für notwendige Anpassungen bei der Aus- und Fortbildung sowie dem Aufstieg der Steuerbeamtinnen und -beamten, wenn die regulären Maßnahmen infolge der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Einschränkungen nicht oder nur eingeschränkt durchführbar sind. Vor allem die Schließung von Lehreinrichtungen, aber auch das geänderte Arbeitsumfeld in den berufspraktischen Abschnitten (Homeoffice) haben aufgezeigt, dass der vorgesehene Ausbildungs- und Unterrichtsbetrieb nicht, nicht vollständig oder nicht in der vorgesehenen Form durchgeführt werden kann. Die Einschränkungen haben auch gezeigt, dass eine möglichst flexible Handhabung im jeweiligen Einzelfall notwendig ist. Dem wird durch hinreichend bestimmte und gleichzeitig flexible Abweichungsmöglichkeiten von den betroffenen Vorgaben Rechnung getragen. Durch generelle Vorgaben für die Ersatzmaßnahmen und möglichst detaillierte Regelungen der einzelnen Ausnahmen wird dem Bestimmtheitsgrundsatz und dem Gesetzesvorbehalt Rechnung getragen.

juris Lex QS
29042024 ()

Zu Absatz 1

In § 9 Absatz 1 wird eine Abweichungsmöglichkeit von den Vorschriften für die bundeseinheitliche Steuerbeamtenausbildung konstituiert. Der bisherige Verlauf der COVID-19-Pandemie hat gezeigt, dass die Länder sowohl hinsichtlich des Zeitpunkts als auch hinsichtlich der Intensität unterschiedlich von der Pandemie und ihren Folgen betroffen sein können. Anknüpfungspunkt sind daher die jeweils ergriffenen (Infektionsschutz-)Maßnahmen sowie die sonstigen Maßnahmen, wie zum Beispiel die Verwendung der Beamtinnen und Beamten in den Gesundheitsämtern zur Bewältigung der COVID-19 Pandemie.

Die Vorschrift erlaubt zunächst, von den Regelungen des StBAG und der auf ihm beruhenden untergesetzlichen Normen abzuweichen, wodurch auf die nicht vorhersehbare Vielzahl von möglichen Einschränkungen wegen der COVID-19-Pandemie angemessen reagiert werden kann. Durch die ausdrückliche Aufzählung der gesetzlichen Vorschriften in den Absätzen 2 bis 6, von denen abgewichen werden darf und die Beschreibung der jeweiligen Abweichungsoptionen in Ihrer Ausrichtung und ihren möglichen Varianten wird dem Bestimmtheitsgrundsatz entsprochen. Von der Möglichkeit, von Vorschriften des StBAG abzuweichen, ist auch ein Abweichen von der StBAPO und von den Ausbildungsrichtlinien erfasst. Zur Klarstellung werden diese Vorschriften ausdrücklich in den Anwendungsbereich der Abweichungsmöglichkeiten aufgenommen.

Bei den von dieser Vorschrift umfassten Maßnahmen ist die Einheitlichkeit der Steuerbeamtenausbildung in besonderer Weise zu berücksichtigen. Von dieser darf auch durch die auf Grund der regional unterschiedlichen Ausprägung der COVID-19-Pandemie bedingten differenzierten Vorgehensweisen der Länder nur im erforderlichen Umfang abgewichen werden. Sämtliche Abweichungen sind soweit wie möglich nach Sinn und Zweck der Bestimmungen, von denen abgewichen werden soll, auszuwählen und durchzuführen. Durch die Einbeziehung der Interessen der Anwärterinnen und Anwärter wird sowohl dem hohen und einheitlichen Niveau der Steuerbeamtenausbildung genüge getan, als auch deren Betroffenheit durch die teilweise geänderten Ausbildungsmodalitäten und -bedingungen. Sollten sich nach dem Ende der Ausbildung der Betroffenen – trotz aller Bemühungen, diese zu vermeiden – Defizite auf Grund der nach diesen Vorschriften getroffenen Maßnahmen zeigen, so sind diese Defizite gegebenenfalls durch berufsbegleitende Maßnahmen auszugleichen.

Die Absätze 2 bis 6 regeln, von welchen Vorschriften des StBAG und der StBAPO unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 in welcher Weise abgewichen werden kann. Art und Weise der Abweichung sind in den Grundzügen festgelegt, angesichts des jeweils noch nicht bestimmbaren konkreten Handlungsbedarfs jedoch notgedrungen nur allgemein formuliert.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 öffnet sowohl die praktische als auch die theoretische Ausbildung für den Vorbereitungsdienst und den Aufstieg in den mittleren und gehobenen Dienst für Lernmethoden außerhalb der Bildungs- bzw. Beschäftigungsstätten. Hierdurch kann insbesondere auf pandemiebedingte Ge- und Verbote sowie tatsächliche Zwänge, die sich aus dem Infektionsgeschehen selbst bzw. den zu dessen Eindämmung getroffenen Maßnahmen ergeben (zum Beispiel verstärktes mobiles Arbeiten der Beschäftigten, Schließung der Bildungseinrichtungen oder geringere Kapazitäten auf Grund von Infektionsschutzmaßnahmen an den Bildungseinrichtungen), reagiert und dem Infektionsschutz angemessen Rechnung getragen werden.

In Hinblick auf die theoretische Ausbildung wird durch angeleitetes Selbststudium und E-Learning die kontinuierliche Stoffvermittlung sichergestellt. Bei angeleitetem Selbststudium geschieht dies mittels eigenverantwortlicher Wissensvermittlung durch geeignete Unterlagen. Bei E-Learning geschieht dies durch die Teilnahme an virtuellen Lehrveranstaltungen oder sonstige geeignete Methoden der Wissensvermittlung, wie zum Beispiel mit Hilfe von Programmen, mit deren Hilfe die Inhalte von den Beamtinnen und Beamten selbst erfasst werden. Letztlich werden alle Formen der Wissensvermittlung erfasst, bei denen elektronische Kommunikationsmittel zum Einsatz kommen.

Die Möglichkeit zur Ableistung der praktischen Ausbildungszeit in mobilem Arbeiten oder über die angeleitete Beschäftigung mit Themen der Berufspraxis außerhalb der Dienststelle trägt möglichen Einschränkungen in den Dienststellen Rechnung. Unter mobilem Arbeiten wird die berufspraktische Beschäftigung der Beamtinnen und Beamten außerhalb der Dienststellen verstanden (sog. Homeoffice). Hierdurch werden die Auszubildenden den Beschäftigten gleichgestellt, die vermehrt in mobiler Arbeit beschäftigt sind. Ist dies nicht möglich, so können

juris Lex QS
29042024 ()

berufspraktische Erfahrungen auch durch die angeleitete Beschäftigung mit für die Berufspraxis relevanten Themen außerhalb der Dienststelle erworben werden. Dies umfasst die Vermittlung praktischen Wissens als Teil der berufspraktischen Ausbildung durch geeignete Unterlagen außerhalb der Dienststelle.

Nach Absatz 2 Satz 2 können Ausbildungsinhalte, Ausbildungsabschnitte und -abläufe verändert werden. Das ermöglicht die angemessene Reaktion auf die besonderen Gegebenheiten, die durch die Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie bedingt sind. Insbesondere sind hiervon Anpassungen an die vermittelten Ausbildungsinhalte bedingt durch andere Arten der Stoffvermittlung sowie Veränderungen im zeitlichen und organisatorischen Ablauf des Vorbereitungsdienstes der mittleren und gehobenen Laufbahn oder des Aufstiegs erfasst.

Dazu gehört auch eine abweichende Handhabung der Leistungsfeststellung. Der Begriff „Leistungsfeststellung“ wird als Oberbegriff zu den Lernerfolgskontrollen, insbesondere den Aufsichtsarbeiten, und zu den Beurteilungen in den fachtheoretischen und berufspraktischen Ausbildungs- und Studienabschnitten verwendet. Diese können in zeitlicher Abweichung oder elektronisch gestellt werden. Der vollständige Verzicht auf ganze Lerninhalte oder Leistungsfeststellungen kann als Ultima Ratio in den Fällen erforderlich sein, in denen die alternativen Möglichkeiten der Stoffvermittlung sich als nicht durchführbar erweisen und hierdurch der zeitliche Ablauf der Ausbildung gefährdet würde. Die ersatzweise Vermittlung der ausgefallenen Lerninhalte kann auch berufsbegleitend erfolgen. Die Studiennote / die Teilbeurteilung ist ggf. ohne einzelne Leistungsfeststellungen zu ermitteln.

Der Wegfall von Leistungsfeststellungen ist nur unter Wahrung eines strengen Erforderlichkeitsmaßstabs unter besonderer Berücksichtigung der Einheitlichkeit der Steuerbeamtenausbildung zulässig. Hierdurch wird auch dem berechtigten Interesse der betroffenen Beamtinnen und Beamten an einer ordnungsgemäßen Ausbildung entsprochen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 öffnet die praktische Einweisungszeit in den höheren Dienst für die Wissensvermittlung außerhalb der Dienststellen.

Durch die Möglichkeit zur Durchführung der praktischen Einweisung in mobilem Arbeiten bzw. im Selbststudium kann die Einweisung auch außerhalb der Dienststelle erfolgen. Die Dauer der Einweisungsabschnitte bleibt unverändert. Darüber hinaus gelten die zu Absatz 2 dargestellten Ausführungen entsprechend.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ermöglicht es, auf pandemiebedingte Beeinträchtigungen der Prüfungen angemessen zu reagieren.

Anpassungen im Prüfungsablauf ermöglichen eine angemessene Reaktion auf die pandemiebedingten Beeinträchtigungen, insbesondere in Bezug auf gesteigerte Anforderungen an die Räumlichkeiten und entsprechende Hygienekonzepte. Die Beschränkung des Prüfungsstoffs kann beispielsweise dadurch erfolgen, dass der Prüfungsstoff auf solche Elemente beschränkt wird, die zu Zeiten gelehrt wurden, in denen noch keine pandemiebedingten Einschränkungen vorlagen. Durch eine Beschränkung des Prüfungsstoffs kann auch auf notwendige Kürzungen nach Absatz 2 dieser Vorschrift reagiert werden.

Soweit erforderlich können die Zwischen- und die Laufbahnprüfung zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Muss ein Laufbahnprüfungstermin verschoben werden, so kann der Vorbereitungsdienst bzw. die Einführungszeit bis zu diesem Zeitpunkt verlängert werden. Die Laufbahnprüfung schließt den Vorbereitungsdienst dann regulär ab.

Als Ultima Ratio kann auf die Zwischenprüfung und die mündliche Laufbahnprüfung verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur nach strenger Erforderlichkeitsprüfung unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfung oder des Prüfungsbestandteils zulässig.

In der Zwischenprüfung sollen die Prüflinge zeigen, ob sie nach ihren Kenntnissen und Fähigkeiten geeignet sind, den Studiengang für die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Steuerverwaltung erfolgreich fortzusetzen (§ 33 Absatz 2 Satz 1 StBAPO). Ist die Durchführung der Zwischenprüfung unter den o. g. Umständen nicht möglich, ist der Leistungsstand auf andere Art und Weise aufzuzeigen, zum Beispiel durch eine schriftliche Mitteilung über die bisherigen Leistungen. Liegt ein unzureichender Leistungsstand vor, so ist dieser mit den betroffenen Studierenden zu erörtern.

juris Lex QS
29042024 ()

Auch die mündliche Laufbahnprüfung ist unter Umständen verzichtbar. In der mündlichen Laufbahnprüfung sollen die fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen abschließend ganzheitlich geprüft werden. Diese Kompetenzen wurden bereits in den Ausbildungsabschnitten und der schriftlichen Laufbahnprüfung bewertet.

Auf die schriftliche Laufbahnprüfung kann hingegen nicht verzichtet werden. Sie ist zur Feststellung der Laufbahnbefähigung zwingend erforderlich.

Zu Absatz 5

Verhindern pandemiebedingte Einschränkungen die ordnungsgemäße vollständige Durchführung einer Prüfung, so wird das Prüfungsgesamtergebnis aus den Einzelergebnissen der erbrachten Leistungen ermittelt. Bei der Berechnung wird die fehlende Prüfung oder der fehlende Prüfungsteil außer Acht gelassen. Die Gewichtung ist entsprechend anzupassen. Hierdurch wird eine fiktive Benotung der ausgefallenen Leistung vermieden.

Soweit Ergebnisse als einfaches arithmetisches Mittel (Durchschnittspunktzahl) mehrerer Einzelbewertungen gebildet werden, ist die Berechnung ohne weiteres möglich. Die Summe der Einzelbewertungen wird durch die Anzahl der Einzelbewertungen dividiert.

Ist eine Gesamtpunktzahl als gewichtetes arithmetisches Mittel aus mehreren Einzelbewertungen zu berechnen, werden die Gewichtungsfaktoren der verbleibenden Einzelbewertungen entsprechend ihrem Verhältnis untereinander erhöht (Erhöhungsfaktor). Dies ist nur bei der Endpunktzahl für das Ergebnis der Laufbahnprüfung erforderlich, soweit auf die mündliche Laufbahnprüfung nach § 9 Absatz 4 Satz 4 verzichtet wird. Dabei kann auf die Zulassungspunktzahl nach § 43 Absatz 2 StBAPO Bezug genommen werden, welche dieselben Einzelleistungen – nur ohne ein Ergebnis der mündlichen Prüfung – mit denselben Gewichtungsfaktoren gewichtet, wie in § 45 Absatz 2 StBAPO.

Die Berechnung und der jeweilige Erhöhungsfaktor werden zur Sicherung einer einheitlichen Anwendung vorgegeben.

Die Bewertungsskala für die Endpunktzahl in § 6 Absatz 4 StBAPO kann damit unverändert bleiben.

Soweit auf die mündliche Prüfung verzichtet wird, wird im Beurteilungsblatt über die Laufbahnprüfung entsprechend dem Grundsatz der Zeugniswahrheit keine Durchschnittspunktzahl in der mündlichen Prüfung ausgewiesen. Im Beurteilungsblatt und im Prüfungszeugnis wird unter Angabe der Rechtsgrundlage vermerkt, dass die Laufbahnprüfung ohne mündliche Prüfung abgelegt wurde.

Zu Nummer 1

Für die Endpunktzahl der Laufbahnprüfung des mittleren Dienstes beträgt der Erhöhungsfaktor 40/32. Dieser Erhöhungsfaktor ergibt sich ausgehend von § 45 Absatz 2 Satz 1 StBAPO als Quotient aus der Summe aller Gewichtungsfaktoren als Dividend und der Summe der Gewichtungsfaktoren der erbrachten Einzelleistungen als Divisor:

	1	2	3	4
	Prüfungsvorleistung/ Prüfungsteilleistung	**GF (§ 45 Absatz 2 Satz 1 StBAPO)**	**Summe aller GF**	**Summe der GF der erbrachten Leistungen**
Zulassungspunktzahl	Durchschnittspunktzahl der Leistungen der ftA	6	40	32
	Punktzahl der Leistungen der pA	6		
	Durchschnittspunktzahl der sP	20		
	Durchschnittspunktzahl der mP	8		X

juris Lex QS
29042024 ()

Dabei bedeutet:

ftA: fachtheoretische Ausbildung

GF: Gewichtungsfaktor

mP: mündliche Prüfung

pA: praktische Ausbildung

sP: schriftliche Prüfung

Zu Nummer 2

Für die Endpunktzahl der Laufbahnprüfung des gehobenen Dienstes beträgt der Erhöhungsfaktor 40/34. Dieser Erhöhungsfaktor ergibt sich ausgehend von § 45 Absatz 2 Satz 2 StBAPO als Quotient aus der Summe aller Gewichtungsfaktoren als Dividend und der Summe der Gewichtungsfaktoren der erbrachten Einzelleistungen als Divisor:

	1	2	3	4
	Prüfungsvorleistung/ Prüfungsteilleistung	**GF (§ 45 Absatz 2 Satz 2 StBAPO)**	**Summe aller GF**	**Summe der GF der erbrachten Leistungen**
Zulassungspunktzahl	Studiennote des GS	7	40	34
	Studiennote des HS	8		
	Punktzahl der pA	5		
	Durchschnittspunktzahl der sP	14		
	Durchschnittspunktzahl der mP	6		X

Dabei bedeutet:

GF: Gewichtungsfaktor

GS: Grundstudium

HS: Hauptstudium

mP: mündliche Prüfung

pA: praktische Ausbildung

sP: schriftliche Prüfung

Zu Absatz 6

Absatz 6 ermöglicht im Interesse des Gemeinwohls den Einsatz von Anwärterinnen und Anwärtern im Vorbereitungsdienst, von Beamtinnen und Beamten im Aufstieg und in der praktischen Einweisung in die Aufgaben des höheren Dienstes bei der Bewältigung der Pandemie. Zu Zwecken der Gefahrenabwehr kann es aus zwingenden Gründen erforderlich sein, diese Beschäftigten für verschiedene Tätigkeiten, insbesondere bei der Bekämpfung der Folgen der Pandemie, heranzuziehen. Diese Tätigkeiten sind regelmäßig Teil der hoheitlichen Verwaltung und deshalb dem weiteren Ausbildungsziel förderlich. Je nach konkreter Verwendung im Einzelfall kann es sich bei den genannten Verwendungen unmittelbar um einen Teil des Vorbereitungsdienstes oder um eine nach dieser Vorschrift auf die Ausbildungszeit anzurechnende Verwendung handeln. Um die Wahrung der Einheitlichkeit der Steuerbeamtenausbildung sicherzustellen, wird der maximale Zeitraum hierfür auf sechs Monate beschränkt. Die Regelung gilt ausschließlich für Fallgestaltungen, in denen die Dienststellen die besondere Verwendung angeordnet haben.

juris Lex QS
29042024 ()

Zu Absatz 7

Absatz 7 regelt die Einbindung des Koordinierungsausschusses nach § 8 Nummer 7 StBAG in Verbindung mit § 50 StBAPO. Um die Einheitlichkeit der Steuerbeamtenausbildung sicherzustellen, ist er über die pandemiebedingt ergriffenen Maßnahmen zu informieren. Auf Grund der typischerweise gegebenen Eilbedürftigkeit der Maßnahmen ist eine vorherige Information des Koordinierungsausschusses meist nicht möglich. Über die Möglichkeit, Empfehlungen auszusprechen, übt er seine Kontroll- und Überwachungsfunktion aus. Die Regelungen können in den Sitzungen des Koordinierungsausschusses evaluiert und bei Bedarf angepasst werden.

Zu Absatz 8

Die Geltung des § 9 ist befristet bis zum 31. Dezember 2024. Es wird erwartet, dass die COVID-19-Pandemie und die damit zusammenhängenden Auswirkungen auf die Steuerbeamtenausbildung bis dahin überwunden sind.

Zu § 10 (Benachteiligungsverbot)

Das Benachteiligungsverbot stellt sicher, dass Beamtinnen und Beamte, die von Maßnahmen des § 9 Absatz 1 bis 6 in Teilen ihrer Ausbildung betroffen waren, daraus keine Nachteile erleiden, wenn sie ihre Ausbildung, ihren Aufstieg oder ihre Einweisungszeit erst nach dem 31. Dezember 2024 beenden. Eine solche Situation kann insbesondere auf Grund von Krankheit oder Beurlaubung eintreten, wenn die betreffenden Zeiten verlängert werden und die Ausbildung, der Aufstieg oder die Einweisungszeit erst fortgesetzt wird, nachdem die COVID-19-Pandemie bewältigt werden konnte.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Das rückwirkende Inkrafttreten zum 11. März 2020 ist notwendig, um Maßnahmen, die in den Bildungsstätten mit Einsetzen der Covid-19-Pandemie akut erforderlich waren, auf eine sichere Rechtsgrundlage zu stellen. Es knüpft an die Ausrufung einer weltweiten Pandemie durch die WHO an diesem Tag an.

Insbesondere bei einzelnen Zwischenprüfungen mussten bereits Entscheidungen getroffen werden, die von in Gesetz und Rechtsverordnung Vorgesehenem abweichen mussten. Gleiches gilt für den Einsatz von Anwärterinnen und Anwärtern in den Gesundheitsämtern. Soweit es sich hier – den belastenden Charakter der Maßnahmen unterstellt – um eine tatbestandliche Rückanknüpfung handelt, ist die Rückwirkung grundsätzlich zulässig (BVerfGE 103, 392 [403]; 109, 96 [122]; 127, 1 [17]; 132, 302 [318]). Insbesondere werden durch die tatbestandliche Rückanknüpfung überragende Belange des Gemeinwohls (Aufrechterhaltung der Ausbildungs- und Qualifikation der zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Steuerverwaltungen der Länder dringend benötigten Nachwuchskräfte sowie des Beförderungsgeschehens bei Wahrung des notwendigen Gesundheitsschutzes) verfolgt, welche dem ggf. anerkennenswerten Vertrauensschutz im Einzelfall vorgehen.

Die Rückwirkung ist auch angesichts des nicht vorhersehbaren Ausmaßes, der Ausbreitungsgeschwindigkeit und der gravierenden Auswirkungen der Pandemie zwingend. In der COVID-19-Pandemie zeigte und zeigt sich die besondere Wichtigkeit eines funktionsfähigen öffentlichen Dienstes, insbesondere durch den vielfältigen und flexiblen Einsatz der Beamtinnen und Beamten bei der Bekämpfung der Folgen der Pandemie.

Es kann daher im Ergebnis dahinstehen, ob sich alle getroffenen Maßnahmen in die Kategorie der unechten Rückwirkung einordnen lassen. Soweit einzelne Maßnahmen trotz des Eingreifens der Maßnahmen in eine noch laufende Ausbildung sowie eine regelmäßige Einbindung und Information der Anwärterinnen und Anwärter im laufenden Ausbildungsbetrieb über entsprechende Abläufe in den Bildungseinrichtungen möglicherweise als echte Rückwirkung einzuordnen wären, wäre auch diese Rückwirkung aufgrund eines überragend wichtigen Gemeinschaftsinteresses gerechtfertigt. Um die Funktionsfähigkeit der Steuerverwaltung sicherzustellen, mussten zwingend geeignete Strukturen geschaffen werden, um einen bestmöglichen, geordneten Weiterbetrieb der Ausbildung zu ermöglichen. Wegen des unvorhersehbaren Verlaufs der Pandemie musste schnell gehandelt werden. Eine Verschiebung von Ausbildungsabschnitten und (Teilen) von Prüfungen war nicht realisierbar. Der zeitliche Spielraum wäre zu gering gewesen, um den dynamischen Entwicklungen der Pandemie gerecht zu werden. Jede Verschiebung hätte zu unlösbaren Komplikationen in den zeitlich eng abgestimmten Ausbildungsabläufen geführt. Insbesondere ist es mangels Kapazitäten nicht möglich, parallel mehr Einstellungsjahrgänge als die aktuell vorhergesehenen zu unterrichten bzw. auszubilden. Die Regelungen schaffen die Grundlage für die bestmögliche Ausbildung der Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten auch unter den gegebenen pandemiebedingten Umständen. Sie stellen vor allem sicher, dass die dringend benötigten Nachwuchskräfte ihre Ausbildung in der Regel innerhalb

juris Lex QS
29042024 ()

des vorgesehenen Zeitrahmens abschließen können und dann planmäßig einsetzbar sind. Den berechtigten Interessen der Beamtinnen und Beamten wird im größtmöglichen Ausmaß durch die differenzierten Regelungen Rechnung getragen.

juris Lex QS
29042024 ()

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1002. Sitzung am 26. März 2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 4a – neu – (§ 5 Absatz 2 Satz 6 StBAG)

   In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4a einzufügen:

   „4a. § 5 Absatz 2 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

   „Während der praktischen Einweisung kann die regelmäßige Arbeitszeit nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften um bis zu 50 Prozent verkürzt werden; erfolgt eine solche Verkürzung, so kann die praktische Einweisungszeit angemessen verlängert werden.““

   Begründung:

   Aus Rechtsförmlichkeitsgründen wird die Formulierung der bereits geltenden Teilzeitregelung für die Einführungszeit im höheren Dienst an die Formulierung der durch Artikel 1 Nummer 3 und 4 in das Gesetz neu zu integrierenden Öffnungsklausel für eine Teilzeitregelung in den Laufbahnen des mittleren und gehobenen Dienstes angeglichen.

   Durch eine einheitliche gesetzliche Formulierung der Teilzeitregelung wird verdeutlicht, dass es nur eine Teilzeitregelung gibt, die gleichermaßen für alle drei Laufbahnen gilt.

2. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 9 Absatz 3 Satz 2 StBAG)

   In Artikel 1 Nummer 6 ist in § 9 Absatz 3 Satz 2 nach dem Wort „Ausbildungsinhalte“ das Wort „und“ durch ein Komma zu ersetzen und nach dem Wort „Einführungsablauf“ sind die Wörter „und die Dauer einzelner Abschnitte der praktischen Einweisung“ einzufügen.

   Begründung:

   Die Einführung in die Aufgaben des höheren Dienstes umfasst ergänzende Studien an der Bundesfinanzakademie von insgesamt dreimonatiger Dauer und eine praktische Einweisung von neun Monaten beim Finanzamt und bei der Oberfinanzdirektion oder der Stelle, die die Aufgaben der Oberfinanzdirektion wahrnimmt.

   Die in § 9 Absatz 3 Satz 2 StBAG-E vorgesehene Regelung lässt (nur) Veränderungen der Ausbildungsinhalte und des Einführungsablaufs zu. Die Möglichkeit, die Dauer einzelner Abschnitte zu verändern, wird im Text des Gesetzentwurfs hinsichtlich der Einführung in die Aufgaben des höheren Dienstes nicht explizit erwähnt und unterscheidet sich insoweit von der entsprechenden Regelung für die Ausbildung des mittleren und des gehobenen Dienstes in § 9 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 StBAG-E. Darüber hinaus heißt es in der Entwurfsbegründung zu Absatz 3: „Die Dauer der Einweisungsabschnitte bleibt unverändert.“

   Die o. g. Änderung erlaubt es, die in § 29 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten normierte Dauer einzelner Abschnitte der praktischen Einweisung zu verändern. Dies ist erforderlich, um auf die tatsächlichen Zwänge, die sich aus dem Infektionsgeschehen selbst bzw. den zu dessen Eindämmung getroffenen Maßnahmen ergeben, angemessen reagieren zu können. Die zwölfmonatige Gesamtdauer der Einführungszeit sowie deren Aufteilung in ergänzende Studien von insgesamt dreimonatiger Dauer und neun Monate praktische Einweisung bleiben durch die o. g. Änderung unberührt.

juris Lex QS
29042024 ()

3. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 9 Absatz 4 Satz 1 StBAG)

In Artikel 1 Nummer 6 ist in § 9 Absatz 4 Satz 1 ist die Angabe „§§ 38 und 39“ durch die Angabe „§§ 38, 39 und 44“ zu ersetzen.

Begründung:

§ 9 Absatz 4 StBAG-E ermöglicht es, auf pandemiebedingte Beeinträchtigungen der Prüfungen angemessen zu reagieren. Dabei liegt der Fokus auf dem schriftlichen Teil der Laufbahnprüfung, da dieser für die Feststellung der Laufbahnbefähigung unverzichtbar ist. Durch den Verweis in Satz 1 auf die §§ 38 und 39 der Steuerbeamtenausbildungs- und Prüfungsordnung (StBAPO) beschränken sich die erlaubten Abweichungen beim Prüfungsstoff, Prüfungsablauf und Prüfungsverfahren auf die schriftliche Prüfung.

Pandemiebedingt können entsprechende Abweichungen jedoch auch bei der in § 44 StBAPO normierten mündlichen Prüfung erforderlich sein. Mangels Verweis auf diese Vorschrift in § 9 Absatz 4 Satz 1 StBAG-E wären sie allerdings nicht zulässig.

Dass dies nicht im Sinne der beabsichtigten Änderungen ist, zeigt sich darin, dass gemäß § 9 Absatz 4 Satz 4 auch ein gänzlicher Verzicht auf die mündliche Laufbahnprüfung möglich ist. Um diese Ultima Ratio möglichst zu vermeiden, gilt es, die für die schriftliche Prüfung zugelassenen Ausnahmen auch bei der mündlichen Prüfung zu ermöglichen. Hierzu ist der Verweis in dessen Satz 1 um § 44 StBAPO zu ergänzen.

4. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 10 StBAG)

In Artikel 1 Nummer 6 ist § 10 wie folgt zu fassen:

„§ 10

Übergangsvorschrift

„Bei Vorbereitungsdiensten und bei Einführungszeiten, die vor dem 1. Januar 2025 begonnen haben und zu diesem Zeitpunkt noch nicht beendet sind, sind die wegen einer Anwendung des § 9 eingetretenen Wirkungen auf den weiteren Ablauf des Vorbereitungsdienstes oder der Einführungszeit des Beamten entsprechend zu berücksichtigen.““

Begründung:

Laut Begründung zum Gesetzentwurf soll das in § 10 StBAG-E vorgesehene Benachteiligungsverbot nur für Beamtinnen und Beamten gelten, die ihre Ausbildung, ihren Aufstieg oder ihre Einweisungszeit erst nach dem 31. Dezember 2024 beenden. Abweichend von der Entwurfsbegründung würde die in § 10 StBAG-E vorgesehene Regelung gemäß ihrem Wortlaut für alle Beamtinnen und Beamte gelten, die ihre Ausbildung vor dem 1. Januar 2025 begonnen haben, also auch für diejenigen, die ihre Ausbildung vor dem 1. Januar 2025 beenden werden (z. B. Einstellungsjahrgang 2020). Durch die Ergänzung der Wörter „und zu diesem Zeitpunkt noch nicht beendet sind“ wird der Anwendungsbereich der Vorschrift i. S. d. Entwurfsbegründung eingeschränkt.

Laut Entwurfsbegründung soll das in § 10 StBAG-E vorgesehene Benachteiligungsverbot sicherstellen, dass Beamtinnen und Beamten, die von Maßnahmen des § 9 Absatz 1 bis 6 in Teilen ihrer Ausbildung betroffen waren, daraus keine Nachteile erleiden. Dieser Ansatz ist zu weitgehend, weil z. B. auch monetäre Nachteile wegen einer Verlängerung der Regeldauer des Vorbereitungsdienstes (§ 9 Absatz 4 Satz 3 StBAG-E) unter die Ausgleichspflicht fallen könnten. Insbesondere Ansprüche nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes oder der Einführungszeit sollten ausgeschlossen sein. Die o. g. Änderung sieht deshalb vor, den Titel, die Formulierung sowie den Rechtscharakter des Benachteiligungsverbots in eine Übergangsregelung zu ändern.

Die in § 9 StBAG-E vorgesehene Möglichkeit zur Abweichung von gewissen Vorschriften des StBAG wegen der COVID-19-Pandemie soll am 31. Dezember 2024 außer Kraft treten (siehe § 9 Absatz 8). Für Vorbereitungsdienste und Einführungszeiten, die über diesen Stichtag hinweg andauern, ist § 9 StBAG-E ab

juris Lex QS
29042024 ()

dem 1. Januar 2025 nicht mehr anwendbar. Die bis dahin aufgrund des § 9 StBAG-E vorgenommenen Abweichungen können sich jedoch auch auf den weiteren Ablauf des Vorbereitungsdienstes oder der Einführungszeit nach dem 31. Dezember 2024 auswirken, z. B. bei

- Veränderung der Struktur oder der Dauer der Abschnitte der Ausbildung oder der Ausbildungsabläufe (§ 9 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 StBAG-E)
- Veränderung oder Wegfall von Ausbildungsinhalten (§ 9 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 2 StBAG-E)
- Verlängerung der Regeldauer des Vorbereitungsdienstes oder der Einführungszeit (§ 9 Absatz 4 Satz 3 StBAG-E)
- Anrechnung einer Verwendung der Beamten bei der Bewältigung der COVID-19-Pandemie (§ 9 Absatz 6 StBAG-E)

Um die Wirkungen der Abweichungen gemäß § 9 StBAG-E sowohl für den Beamten als auch für den Dienstherrn auf das gewünschte Maß zu begrenzen, sollten Abweichungen von den Vorschriften des StBAG nach dem 31. Dezember 2024 auch, aber nur dann zulässig sein, wenn sie in kausalem Zusammenhang mit Abweichungen gemäß § 9 StBAG-E vor diesem Stichtag stehen. Hierzu gehören beispielsweise eine Fortführung veränderter Ausbildungsabläufe (§ 9 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 StBAG-E) oder die Veränderung des Prüfungsstoffs (§ 9 Absatz 4 Satz 1 StBAG-E) wegen vorangegangener Veränderung oder Wegfall von Ausbildungsinhalten.

Die o. g. Änderung enthält eine solche Regelung für den Übergang und sollte entsprechend betitelt werden. Sie umfasst auch die in der Entwurfsbegründung genannten Fälle, in denen der Vorbereitungsdienst oder die Einführungszeit aufgrund von Krankheit oder Beurlaubung verlängert und erst fortgesetzt wird, nachdem die COVID-19-Pandemie bewältigt werden konnte.

juris Lex QS
29042024 ()

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 – Artikel 1 Nummer 4a – neu – (§ 5 Absatz 2 Satz 6 StBAG):
Die Bundesregierung unterstützt den Antrag.

Zu Nummer 2 – Artikel 1 Nummer 6 (§ 9 Absatz 3 Satz 2 StBAG):
Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 3 – Artikel 1 Nummer 6 (§ 9 Absatz 4 Satz 1 StBAG):
Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 4 – Artikel 1 Nummer 6 (§ 10 StBAG):
Die Bundesregierung prüft, wie dem Anliegen Rechnung getragen werden kann.

juris Lex QS
29042024 ()

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333

juris Lex QS
29042024 ()